

Quarantäne, Erkrankung, Verdienstausschlag

Wie ist die Praxis bei Ausfällen im Zuge der Corona-Krise abgesichert?

Nur selten zuvor wurde das tägliche Leben so stark eingeschränkt, wie es aktuell durch die Coronavirus-Pandemie der Fall ist. Gerade Zahnarztpraxen sind in besonderer Weise betroffen, da sich die Arbeitgeber und ihre Mitarbeiterinnen nicht völlig vor einer möglichen Erkrankung schützen können. Doch welche Absicherungen greifen, wenn der Virus „zuschlägt“? Leider nutzen einige Versicherer die aktuelle Situation auch aus, mit teilweise undurchsichtigen Angeboten schnellen Umsatz zu machen.

Bei der Absicherung von Ausfällen hängt es wesentlich davon ab, wer erkrankt bzw. durch was ein Ausfall von Praxisinhabern oder Praxismitarbeiterinnen veranlasst wird. Nachfolgend werden verschiedene Situationen und deren Absicherung erläutert:

Situation 1: Eine Mitarbeiterin erkrankt

Als Arbeitgeber sind Sie zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Jedoch werden Sie in den meisten Fällen durch die Umlage U1 einen (Groß-)teil der Kosten durch die Krankenkasse ersetzt bekommen. Zumeist liegt die Erstattungsquote zwischen 60 und 80 Prozent.

Situation 2: Eine Mitarbeiterin wird unter häuslicher Quarantäne gestellt

Auch hier ist die Lohnfortzahlung (Nettolohn) für den Arbeitgeber Pflicht, jedoch erfolgt eine Rückgewähr durch die zuständige Behörde. Zumeist sind in Bayern die Regierungsbezirke zuständig. Den Antrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, so sieht es das Infektionsschutzgesetz im § 56 vor.

Situation 3: Der/Die Praxisinhaber/-in erkrankt

Eine Krankentagegeldversicherung ersetzt nach Ablauf der Karenzzeit (individuell vereinbar) den ausgefallenen Gewinn.

Wer über die GKV das Tagegeld versichert hat, kann je nach vereinbartem Tarif ab dem 21. Tag oder 43. Tag eine Leistung erhalten. Eine zusätzliche Absicherung über einen privaten Krankentagegeldtarif ist aktuell noch abschließbar.

Die sogenannte Praxisausfallversicherung (manchmal auch Praxisunterbrechungsversicherung genannt) übernimmt zudem nach Ablauf der Karenzzeit die laufenden Fixkosten der Praxis. Bei Gemeinschaftspraxen macht eine solche Absicherung jedoch nur begrenzt Sinn, wenn der verbleibende Praxispartner die Praxis weiterführt und unter Umständen die gesamten Kosten erwirtschaftet. Der erkrankte Partner ist dann je nach vertraglicher Gestaltung weder an den Kosten noch am Gewinn beteiligt. Es ist zu empfehlen, den Praxisvertrag dahingehend zu prüfen. Möglicherweise besteht die Verpflichtung, sich weiterhin an den Kosten zu beteiligen. Dann wäre eine Absicherung durch eine Praxisausfallversicherung sinnvoll.

Bei Einzelpraxen ist eine Praxisausfalldeckung zu empfehlen, insbesondere wenn kurzfristig keine Vertretung zur Verfügung steht. Sollte die Vertretung und Fortführung der Praxis durch angestellte Zahnmediziner möglich sein, werden maximal die verbleibenden Kosten von der Praxisausfallversicherung getragen.

Situation 4: Der Praxisinhaber muss in häusliche Quarantäne

Hier greift grundsätzlich § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Wenn ein Selbstständiger seine Praxis ruhen lassen muss, weil er selbst unter Quarantäne steht, sieht das IfSG vor, dass Verdienstausschlag und laufende Betriebskosten in angemessenem Umfang durch die zuständige Behörde erstattet werden. Unklar ist aber derzeit, was unter „angemessenem Umfang“ zu verstehen ist. Das liegt im Einzelfall im Ermessen der Behörde. Die Krankentagegeldversicherung greift bei Quarantäne im



©ADOBESTOCK_mast3r

Regelfall nicht, die Praxisausfallversicherung unter Umständen jedoch schon, zumeist aber erst nach den drei Wochen Karenzzeit. In dieser Zeit ist jedoch die Quarantäne unter Umständen bereits abgeschlossen. Erkrankt der unter Quarantäne stehende Praxisinhaber, liegt jedoch wieder eine Erkrankung vor! Damit würde die Situation 3 greifen.

Situation 5: Die Praxis wird unter Quarantäne gestellt und darf nicht öffnen

Nach den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen und auch laut Rundschreiben der Bundesärztekammer gelten hier zunächst die Regelungen des § 56 IfSG sowohl für die Mitarbeiterinnen als auch für die Inhaber. Also besteht grundsätzlich ein Anspruch gegen die zuständige Behörde auf Erstattung des entgangenen Arbeitseinkommens (definiert im § 14 SGB IV), der Lohnfortzahlung der Arbeitnehmer und im angemessenen Umfang der laufenden Betriebskosten. Auch hier muss der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

Vorsicht bei aktuellen Angeboten

Nach aktuellem Stand können Tagegelder noch uneingeschränkt, Praxisausfalldeckungen nur noch mit Einschränkungen, abgeschlossen werden. Aber meistens gilt die vereinbarte Karenzzeit auch für die Quarantäne. Ist die Quarantänezeit vor Ablauf der Karenzzeit vorbei, gibt es keine Leistung. Altverträge können jedoch auch andere Regelungen ohne Karenzzeit vorsehen.

Manche Versicherer werben aktuell mit einer Betriebsschließungsversicherung, die man einzeln oder gemeinsam mit der Inventarversicherung abschließen kann. Die Betriebsschließungsversicherung soll angeblich auch die laufenden Kosten der Quarantänezeit übernehmen – und zwar ab dem ersten Tag! Die derzeit bekannten Bedingungen sehen jedoch vor, dass der

Anspruch nicht besteht, wenn der Inhaber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz hat. Wie vorher beschrieben, besteht dieser jedoch im Regelfall, wenn die Praxis durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wird. Fazit: Vermutlich ein unseriöser „Werbegag“ ohne echte Leistung. Wenn in der aktuellen Situation ein Versicherer noch eine Absicherung für Quarantäne anbietet, die äußerst günstig die Übernahme der laufenden Kosten garantiert, dann sollte das Angebot hinterfragt werden!

Prüfen Sie also aktuelle Angebote kritisch! Lesen Sie die Ausschlüsse in Bedingungen und lassen Sie sich mögliche Zusagen des Vermittlers immer schriftlich bestätigen. Mündliche Aussagen sind unter Umständen wertlos.



Michael Weber
eazf Consult GmbH

FÜR FRAGEN

Michael Weber
Geschäftsführer der eazf Consult

E-Mail: mweber@eazf.de
Telefon: 0162 4328606